

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird gemäß § 15 Absatz 3 BAföG für eine **angemessene** Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
 - a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
 - b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,
 - c) der Studentenwerke und
 - d) der Länder,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist.

Schwerwiegende Gründe, die eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen können, sind insbesondere

- eine Krankheit (die Krankheit ist durch Attest nachzuweisen),
- eine von der auszubildenden Person nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers),
- das erstmalige Nichtbestehen einer einzigen Zwischen- oder Modulprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist; entsprechendes gilt für die erstmalige Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen, wenn anstelle einer einzelnen Zwischen- oder Modulprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind.

Diese schwerwiegenden Gründe der Studienverzögerung müssen ursächlich für diese und in der Person des Auszubildenden begründet sein. Die Verzögerung darf für den Auszubildenden nicht auf zumutbare Weise innerhalb der Förderungshöchstdauer aufzuholen sein.

Zur Kindererziehung:

Angemessener Verlängerungszeitraum ist

- bis zum 5. Geburtstag des Kindes = 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes = insgesamt 1 Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes = insgesamt 1 Semester,
- für das 11. bis 14. Lebensjahr des Kindes = insgesamt 1 Semester.

Angemessen ist eine Zeit, wenn sie dem Zeitverlust entspricht, der durch einen der im Gesetz (§ 15 Absatz 3 BAföG) genannten Gründe entstanden ist. Verzögerungsgründe, die in der Zeit vor Erteilung eines **positiven** Leistungsnachweises gemäß § 48 BAföG liegen, das heißt in der Regel die Zeit vor dem 5. Semester, können regelmäßig nicht zur Begründung herangezogen werden.

Bitte wenden!

Was ist zu tun?

Für alle im § 15 Absatz 3 BAföG genannten Fallgruppen gilt, dass neben einem formularmäßigen Weiterförderungsantrag auch eine formlose Begründung für die begehrte Leistung von Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer vorgelegt werden muss. Darin sollten **alle Umstände**, die für die eingetretene Verzögerung ursächlich sind, erklärt und, wenn dies möglich ist, auch durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden:

- a. **Bei Krankheit:** Ein (fach-)ärztliches Attest über den Zeitraum der Erkrankung (=> Beginn und Ende), mit Angaben zur Studierfähigkeit (=> eingeschränkte Studierfähigkeit oder Studierunfähigkeit) und mit Angaben zur Wechselwirkung zwischen der Erkrankung und deren Auswirkung auf das Studium.
- b. **Bei nicht vom Auszubildenden zu vertretener Verzögerung im Studienverlauf:** Nachweise über Art und Dauer der Verzögerung durch eine Bestätigung der Ausbildungsstätte.
- c. **Bei häuslicher Pflege:** Nachweise über die Übernahme der häuslichen Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens einem Pflegegrad 3, z. B. durch eine Bestätigung der Pflegeversicherung über den Beginn der übernommenen Pflege und die Nichtinanspruchnahme eines Pflegedienstes und durch das Pflegegutachten.
- d. **Bei Gremienarbeit:** Nachweise über die Dauer der Mitgliedschaft, die ausgeübte Funktion, die Häufigkeit und durchschnittliche Dauer von Sitzungen (=> Ausweisung der reinen Sitzungsdauer oder der Sitzungsdauer inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten) durch eine Bestätigung des Gremiums.
- e. **Bei Behinderung:** Nachweis über den Grad der Behinderung (=> soweit dieser Nachweis nicht bereits vorliegt) und eine Bestätigung des behandelnden (Fach-)Arztes, in wie weit die Behinderung ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung ist und wie sich diese auf das Studium ausgewirkt hat.
- f. **Bei Schwangerschaft / Kindererziehung:** Mutterschaftspass / Geburtsurkunde (=> soweit diese Nachweise nicht bereits vorliegen).

Hierbei ist auch der voraussichtliche Abschlusstermin anzugeben. Der Antrag auf Leistung von Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer sollte rechtzeitig vor Ablauf der Förderungshöchstdauer gestellt werden, da eine gewisse Bearbeitungszeit einzuplanen ist. Zweckmäßig ist eine Antragstellung zu Beginn des letzten Semesters vor Ablauf der Förderungshöchstdauer.

Die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus aus schwerwiegenden Gründen, Gremientätigkeiten, oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung erfolgt mit **Zuschuss / Darlehen**. Die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus wegen Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren erfolgt mit **Vollzuschuss**.

Haupthaus Bremen:

Studierendenwerk Bremen AöR
Amt für Ausbildungsförderung
Zentralbereich / Ebene 0
(Zugang über die Glashalle)
Bibliothekstr. 7
28359 Bremen

Tel.: (0421) 22 01 - 0
Fax: (0421) 22 01 - 2 30 90

Den **BAföG-Online-Antrag** mit Vollständigkeitsprüfung und Statusabfrage zum Bearbeitungsstand, die **persönlichen und telefonischen Beratungszeiten** und Ihre **zuständige Ansprechperson** im Amt für Ausbildungsförderung finden Sie auf unserer Homepage im Bereich BAföG unter: <https://www.stw-bremen.de>

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter: <https://www.bafög.de/hinweis>
Der zuständige Datenschutzbeauftragte des Amtes für Ausbildungsförderung ist:
Herr Andreas Bargmann, Bibliothekstr. 7, 28359 Bremen, Telefon: 0421-2201-11101, E-Mail: datenschutz@stw-bremen.de